
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Juli 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine weitere „Corona-Sofortmaßnahme“ ergriffen, die wir Ihnen vorstellen: Auf Antrag werden schon geleistete **Vorauszahlungen für 2019** pauschal herabgesetzt. Außerdem fassen wir eine bundeseinheitliche Verwaltungsanweisung zu **Lohnsteuer-Anmeldungen** zusammen, mit der das BMF auf länderspezifische Regelungen reagiert hat. Der **Steuertipp** ist der sogenannten **Corona-Prämie** gewidmet.

Verlustrücktrag

Vorauszahlungen für 2019 können pauschal herabgesetzt werden

Das Bundesfinanzministerium hat eine Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für das Jahr 2019 ermöglicht. Krisenbetroffene, die für 2019 noch nicht veranlagt worden sind und Steuervorauszahlungen geleistet haben, können sich die Vorauszahlungen für 2019 über einen pauschalen Verlustrücktrag zurückerstatten lassen. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich **bis Ende März 2021** (bei Land- und Forstwirten: bis Ende November 2021).

Voraussetzung ist, dass der Steuerzahler einen Antrag beim Finanzamt stellt, in dem er versichert, dass er aufgrund der Corona-Krise für 2020 einen nicht unerheblichen Verlust erwartet. Als pauschaler Verlustrücktrag darf ein Betrag von **15 % des Saldos** der im Vorauszahlungsbescheid 2019 ausgewiesenen Gewinn- bzw. Vermietungs-

einkünfte geltend gemacht werden. Gedeckelt ist dieser Betrag auf 1.000 € (bei Zusammenveranlagung: 2.000 €). Die Vorauszahlungen für 2019 berechnet das Finanzamt dann unter Ansatz des Verlustrücktrags und erstattet die zu viel geleisteten Vorauszahlungen.

Erklärungsfrist

Lohnsteuer-Anmeldungen dürfen später abgegeben werden

In weiten Teilen des Bundesgebiets sind Arbeitgeber durch das Corona-Virus unverschuldet daran gehindert, die monatlichen oder vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen fristgerecht ab-

In dieser Ausgabe

- Verlustrücktrag:** Vorauszahlungen für 2019 können pauschal herabgesetzt werden 1
- Erklärungsfrist:** Lohnsteuer-Anmeldungen dürfen später abgegeben werden 1
- Unterstützungsmaßnahmen:** Spendenabzug ist leichter möglich 2
- Krankenhausapotheke:** Steuerliche Behandlung der Abgabe von Zytostatika 2
- Regelleistungsvolumen:** Vorherige Angestellten-tätigkeit wirkt sich nicht auf Neupraxenregelung aus..... 2
- Betrug:** Zulassungsentzug und strafrechtliche Verurteilung nach Pflichtverletzungen 2
- Pflichtverstöße:** Täuschung über Organisation einer Berufsausübungsgemeinschaft..... 3
- Sonderbedarf:** Ausreichende Versorgungskapazitäten in benachbarten Planungsbereichen? 3
- Nachteilsausgleich:** Entlastungsmaßnahmen beim Elterngeld auf den Weg gebracht..... 4
- Steuertipp:** Mit der „Corona-Prämie“ können Sie Arbeitnehmer unterstützen..... 4

zugeben. Die Finanzämter gewähren Arbeitgebern daher nun **auf Antrag** im Einzelfall Fristverlängerungen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Arbeitgeber selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte **nachweislich unverschuldet** daran gehindert ist, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal zwei Monate betragen.

Unterstützungsmaßnahmen

Spendenabzug ist leichter möglich

Infolge der Corona-Pandemie zeigt sich ein breites gesellschaftliches Engagement: Viele Privatleute sowie Unternehmen leisten Hilfe und unterstützen von der Krise besonders betroffene Mitmenschen. Das Bundesfinanzministerium hat ein **steuerliches Maßnahmenpaket** für den Spendenabzug geschnürt, um diese Unterstützung zu fördern. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen zum vereinfachten Zuwendungsnachweis, zum satzungsfernen Vereinsengagement, zu Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen oder zu Arbeitslohnspenden haben.

Krankenhausapothek

Steuerliche Behandlung der Abgabe von Zytostatika

Krankenhausapotheken sind in der Regel Teil des von der Körperschaftsteuer befreiten Krankenhausbetriebs. Solche **gemeinnützigen Gebilde** verfügen in der Regel über drei Bereiche:

- ideeller Bereich (steuerbefreit)
- Vermögensverwaltung (steuerbefreit)
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (steuerpflichtig)

Innerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gibt es jedoch eine „steuerliche Insel“: den steuerbefreiten **Zweckbetrieb**. Die Abgrenzung zwischen wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb ist nicht ganz einfach. In Bezug auf die Abgabe der Zytostatika an Krankenhauspatienten oder ambulant versorgte Patienten hat der Bundesfinanzhof wiederholt entschieden, dass diese zum Zweckbetrieb gehört.

Dem schließt sich die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen zwar an, weist aber auf ein daraus resultierendes Problem hin: Da diese Medi-

kamentenabgabe aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb herauszunehmen ist, erwirtschaftet dieser insgesamt (ohne die Gewinne des Zweckbetriebs) möglicherweise **Verluste**. Diese Verluste werden in der Praxis oftmals mit Mitteln aus dem ideellen Bereich querfinanziert. Gerade diese Querfinanzierung stellt eine Mittelfehlverwendung dar, die in dem jeweiligen Jahr zum Entzug der Gemeinnützigkeit führt.

Hinweis: Immerhin ist die Abgabe von Zytostatika umsatzsteuerfrei.

Regelleistungsvolumen

Vorherige Angestelltentätigkeit wirkt sich nicht auf Neupraxenregelung aus

Wachstum wird bei sich neu niederlassenden Vertragsärzten grundsätzlich gefördert. Was es hierbei zu beachten gilt, veranschaulicht ein Urteil des Sozialgerichts Berlin (SG).

Der Neupraxenstatus entfällt, wenn ein Arzt vor seiner Tätigkeit in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) oder einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) im selben Planungsbereich vertragsärztlich tätig war. Ein **angestellter Arzt** ist laut SG nicht in diesem Sinne vertragsärztlich tätig. Die vorherige Tätigkeit als angestellter Arzt im Planungsbereich lasse den Neupraxenstatus nicht entfallen.

Im Urteilsfall hatte die Trägergesellschaft der überörtlichen BAG zweier MVZ außergerichtlich erfolglos die Anwendung der Neupraxenregelung für drei Quartale des Jahres 2012 beantragt. Das SG hielt diese Regelung für anwendbar. Es sprach ihr daher einen entsprechenden **Anspruch auf Erhöhung der Fallzahlen** für eine angestellte Fachärztin für Neurochirurgie zu.

Hinweis: Die Einbringung einer Zulassung in ein MVZ, die Neueinstellung oder der Austausch eines angestellten Arztes rechtfertigen die Anwendung der Neupraxenregelung nicht. Der Neupraxenstatus entfällt zudem, wenn ein Arzt schon vor seiner Tätigkeit in einer BAG oder einem MVZ vertragsärztlich tätig war.

Betrug

Zulassungsentzug und strafrechtliche Verurteilung nach Pflichtverletzungen

Das Sozialgericht München (SG) hat geklärt, ob einem Allgemeinarzt nach wiederholtem Abrechnungsbetrug die Zulassung entzogen werden durfte, oder ob das unverhältnismäßig war. Hierbei ging es um die Klage eines Allgemeinarztes

gegen den Bescheid des beklagten Berufungsausschusses, mit dem der Entzug der Zulassung bestätigt wurde. Der Kläger war mit seiner Ehefrau in einer Gemeinschaftspraxis tätig. Das Amtsgericht hatte ihn wegen **gewerbsmäßigen Betrugs** in 15 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten auf Bewährung rechtskräftig verurteilt.

Beanstandet wurde die Abrechnung der Quartale 2/2011 bis 4/2014. In mindestens 70 % der Fälle seien die Leistungen nur teilweise, in der Mehrzahl überhaupt nicht erbracht worden. Der Zulassungsausschuss hielt das erforderliche Vertrauensverhältnis daher für wesentlich gestört. Die peinlich genaue Abrechnung gehöre zu den Grundpflichten jedes Vertragsarztes. Im Hinblick auf **wiederholte massive Pflichtverletzungen** kam der Zulassungsausschuss schließlich zu dem Ergebnis, dass eine weitere Zusammenarbeit mit dem Vertragsarzt nicht mehr zumutbar sei.

Aufgrund der Schwere der Verstöße hat das SG die Entscheidung der Zulassungsgremien bestätigt. Der Kläger habe über einen längeren Zeitraum hinweg für sich und seine Ehefrau in großem Umfang falsch abgerechnet. Leistungsinhalte der Gebührenordnungspositionen wurden nur teilweise oder gar nicht gegenüber den Patienten erbracht. Ferner hatte die Ehefrau des Klägers keine Genehmigung für die Erbringung und Abrechnung bestimmter Leistungen. Damit stand für das SG fest, dass der Kläger in erheblichem Umfang die **gesetzliche Ordnung** der vertragsärztlichen Versorgung verletzt hat.

Hinweis: Das Wohlverhalten des Vertragsarztes nach der Entscheidung des Berufungsausschusses blieb unberücksichtigt.

Pflichtverstöße

Täuschung über Organisation einer Berufsausübungsgemeinschaft

Das Sozialgericht Potsdam (SG) hat untersucht, ob es für einen Zulassungsentzug unbeachtlich ist, dass dieselben Pflichtverletzungen schon Gegenstand von Disziplinarmaßnahmen waren. Der seit 1991 zugelassene Vertragszahnarzt war von Juli 2008 bis Juni 2015 nacheinander wechselnd Mitglied in neun überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften (üBAG). Im Februar 2016 beantragte die Kassenzahnärztliche Vereinigung, ihm die Zulassung zu entziehen.

Der Zahnarzt habe insbesondere die Genehmigungen des Zulassungsausschusses zum Zusammenschluss zu einer üBAG durch arglistige Täuschungen erwirkt. Vertragszahnärztliche Leistungen habe er nicht genau abgerechnet. Ferner habe

er seine Mitarbeiter angewiesen, Leistungen entgegen dem Wirtschaftlichkeitsgebot und zu Lasten der Patienten sowie der Krankenkassen zu erbringen, um wirtschaftliche Vorteile zu generieren. Der Zulassungsausschuss habe festgestellt, dass die Genehmigungen der üBAG rechtswidrig gewesen seien. Nicht alle Gesellschafter hätten ihre vertragszahnärztliche Tätigkeit in freier Praxis ausgeübt (**verdeckte Anstellungsverhältnisse**). Der Zulassungsausschuss entzog dem Zahnarzt aufgrund dieser Verstöße die Zulassung, der Widerspruch dagegen blieb erfolglos. Auch das SG hat die Klage abgewiesen.

Eine durchgehend freiberufliche Tätigkeit aller Mitglieder einer üBAG lag nach Organisation und Struktur nicht vor, was eine grobe Pflichtverletzung darstellt. Nach den Gesellschaftsverträgen war nicht durchgehend eine Beteiligung aller am wirtschaftlichen Risiko, mithin eine **Beteiligung am Gewinn und Verlust**, gegeben. Mit Vorgaben des geschäftsführenden Zahnarztes zum zeitlichen und örtlichen Einsatz einzelner Mitglieder der üBAG und zur Erstellung von Heil- und Kostenplänen werde massiv in die freiberufliche Tätigkeit der anderen Zahnärzte eingegriffen. Daher könne hier nicht von einer Tätigkeit in freier Praxis als unabdingbarer Voraussetzung einer üBAG ausgegangen werden.

Sonderbedarf

Ausreichende Versorgungskapazitäten in benachbarten Planungsbereichen?

Kann ein Sonderbedarf für bestimmte fachmedizinische Bereiche selbst dann beantragt werden, wenn hierfür in den benachbarten Planungsbereichen offenbar genug Versorgungskapazitäten zur Verfügung stehen? Mit dieser Frage hat sich das Sozialgericht Marburg (SG) befasst.

Grundsätzlich sei bei der Prüfung, ob ein Sonderbedarf vorliege, trotz der unterschiedlichen Gestaltung der Planungsbereiche auf den gesamten Planungsbereich abzustellen. Dass die Planungsbereiche für alle Arztgruppen nicht mit den kommunalen Landkreisen übereinstimmten und somit eine unterschiedliche Versorgungsdichte gegeben sei, habe der Gesetzgeber beabsichtigt. Denn Patienten seien im Rahmen der spezialisierten fachärztlichen Versorgung auch **Wege über 25 km** durchaus zumutbar.

Die Versorgung in angrenzenden Planungsbereichen sei bei ergänzenden Zulassungen oder Ermächtigungen einzubeziehen. Ob Leistungserbringer anderer Planungsbereiche die vermeintliche Versorgungslücke deckten, sei unerheblich, solange die Versorgung gedeckt sei.

Hinweis: Eine Versorgungslücke muss laut SG in der gesamten Breite eines Versorgungsbereichs bestehen. Solange freie Kapazitäten bei den anderen Ärzten vorlägen, gebe es daher auch keinen Sonderbedarf.

Nachteilsausgleich

Entlastungsmaßnahmen beim Elterngeld auf den Weg gebracht

Mit den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wächst die Zahl von Eltern, die die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug nicht mehr erfüllen können. Eltern, die bestimmten Berufsgruppen angehören (Pflegepersonal, **Ärztinnen und Ärzte**, Polizistinnen und Polizisten usw.), werden an ihrem Arbeitsplatz dringend gebraucht und können weder Arbeitsumfang noch Arbeitszeit selbst bestimmen. Andere Berufsgruppen sind mit Kurzarbeit oder Freistellungen konfrontiert und geraten in wirtschaftliche Not. Betroffen sind Eltern, die Elterngeld beziehen und in Teilzeit arbeiten, sowie werdende Eltern, denen durch die krisenbedingte Kurzarbeit oder Freistellung Nachteile bei der späteren Elterngeldberechnung drohen.

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist nicht auf diese besondere Situation zugeschnitten. Daher hat der Gesetzgeber **befristete Regelungen** geschaffen, um Betroffene in der aktuellen Lebenslage weiterhin effektiv mit dem Elterngeld unterstützen zu können. Das Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie sieht Folgendes vor:

- Ist es Eltern in systemrelevanten Branchen und Berufen aufgrund der Herausforderungen während der COVID-19-Pandemie nicht möglich, ihre Elterngeldmonate zu nehmen, können sie diese aufschieben. Eltern verlieren ihren Partnerschaftsbonus nicht, wenn sie aufgrund der COVID-19-Pandemie aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Das gilt auch, wenn nur ein Elternteil einen systemrelevanten Beruf ausübt.
- Auf Antrag kann der Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.12.2020 bei der Berechnung der Höhe des Elterngeldes ausgeklammert werden. Auch mittelbare Änderungen der Einkommenssituation (z.B. die Reduzierung der Arbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung sowie Kurzarbeit bis hin zur Arbeitslosigkeit) zählen zu den Einkommensminderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie. Die Ausklammerungsmöglichkeit ist auf die voraussichtliche Zeit der Krise begrenzt.

- Einkommensersatzleistungen, vor allem Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I, die durch die COVID-19-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle ausgleichen, werden in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2020 für die Höhe des Elterngeldes nicht berücksichtigt. Beim Bezug von Einkommensersatzleistungen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2020 kommt es für die endgültige Festsetzung des Elterngeldes allein auf die Angaben an, die bei der Beantragung gemacht wurden. Damit soll teilzeiterwerbstätigen Eltern, die zusätzlich zu ihrem Teilzeiteinkommen auf die Zahlung des Elterngeldes in der beantragten Höhe vertraut haben, der notwendige Vertrauensschutz gewährt werden.

Hinweis: Die Regelungen zur Nichtberücksichtigung von Einkommensersatzleistungen gelten auch für Eltern, die nicht in systemrelevanten Berufen arbeiten. Lassen Sie sich hierzu gern beraten!

Steuertipp

Mit der „Corona-Prämie“ können Sie Arbeitnehmer unterstützen

Aufgrund der Corona-Krise können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine Prämie von bis zu **1.500 €** steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen. Unerheblich ist dabei, ob der Arbeitnehmer eine Geldleistung oder einen Sachbezug erhält. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist nur, dass die Unterstützungsleistung in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2020 und **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** des Arbeitnehmers gewährt wird.

Arbeitgeber müssen die steuerfreien Corona-Leistungen lediglich **im Lohnkonto aufzeichnen**; besondere Nachweise über den Anlass der Unterstützungsleistung brauchen sie gegenüber dem Finanzamt nicht zu erbringen.

Hinweis: Ein Zuschuss des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld kann nicht in eine steuerfreie Corona-Prämie umgewandelt werden. Auch Zuschüsse, die ein Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen einer überschrittenen Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen nicht unter die Steuerbefreiung.

Mit freundlichen Grüßen